

SK | Cash- und Forderungsmanagement in COVID-19-Zeiten

Ein Maßnahmenpaket soll helfen, die Geschäftsführerverantwortung aber bleibt

Wenn die Wirtschaft nur noch im Notstandsmodus läuft und die Einnahmen wegfallen, stehen Unternehmen schnell vor einem Liquiditätsproblem. Ein Maßnahmenpaket dazu soll helfen. Geschäftsführer stehen dann vor der schwierigen Frage, welche Forderungen sie zuerst bedienen können, ohne in den Bereich der Gläubigerbevorzugung oder Konkursverschleppung zu geraten, die mit einer persönlichen Haftung verbunden wäre. Als Gläubiger fragt man sich hingegen umgekehrt, ob die Schuldner nun wirklich nicht zahlen müssen und das derzeit gern zitierte Wort „vis maior“ („höhere Gewalt“) wirklich von Zahlungspflichten befreit.



1. Forderungen grundsätzlich zu zahlen

Auch in COVID-19-Zeiten sind fällige Forderungen grundsätzlich zu zahlen. Dies gilt jedenfalls zwischen Firmen und Privatpersonen. Wer nicht zahlen kann, muss sich mit dem Gläubiger einigen (z.B. Ratenplan, Stundung, Nachlass) oder in die Insolvenz.

Anders bei Forderungen des Staates, der mit dem neuem Maßnahmenpaket bei Steuern und Abgaben Aufschub oder Nachlass gewährt (dazu unten im „Maßnahmenpaket“).

2. Vis maior („höhere Gewalt“)

Vertragserfüllung und Zahlungen werden aktuell oft unter Berufung auf „vis maior“ („höhere Gewalt“) ausgesetzt. Bei näherer Prüfung liegt „vis maior“ oft nicht vor. Auch führt „vis maior“ in vielen Fällen nicht zum Untergang des Vertrags und der Zahlungspflicht, sondern diese werden – wenn überhaupt - nur vorübergehend für die Dauer der Krise ausgesetzt.

„Vis maior“ ist aber ein relativ komplexes Thema und bei jeder Geschäftsbeziehung ist individuell auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen und anwendbaren Vorschriften zu prüfen:

- Liegt vis maior vor?
- Wie regelt der Vertrag vis maior?
- Falls vis maior vorliegt, welche Konsequenzen folgen. So z.B.:
 - Vorübergehende Aussetzung der vertraglichen Pflichten
 - Untergang des gesamten Vertrags
 - Untergang einzelner Vertragspflichten.
- Falls keine vis maior vorliegt: Gibt es andere Instrumente zur Lösung der Krise?

3. Vorsicht bei Ratenvereinbarungen und Schuldanerkenntnissen

Bei Ratenvereinbarungen, Stundungen und Schuldanerkenntnissen ist auf die Verjährung zu achten. Nur bei einem Schuldanerkenntnis, das den inhaltlichen und formellen Vorgaben entspricht, wird die Verjährung gehemmt. Bei Ratenvereinbarungen und Stundungen ist die Verjährung genau zu prüfen und zu beachten. Die derzeit üblichen Emails reichen nicht.

4. Was wenn nicht alle Forderungen bezahlt werden können und Insolvenz droht

Kann der Schuldner nicht alle fälligen Forderungen begleichen und droht Insolvenz, dann ist der Schuldner verpflichtet, alle Gläubiger mit dem gleichen Prozentsatz („aliquot“) zu befriedigen. Andernfalls drohen Verfahren wegen Gläubigerbevorzugung und Anfechtung. In diesen Fällen greift auch die persönliche zivil- und strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist auch verpflichtet, rechtzeitig den Insolvenzantrag zu stellen. Die Frist beträgt nun 60 Tage (dazu im „Maßnahmenpaket“).

5. Maßnahmenpaket

In den letzten Tagen, zum Großteil am 27.3.2020, sind ein paar Maßnahmen in Kraft getreten, die beim Cash- und Forderungsmanagement helfen sollen. Die Maßnahmen sind befristet, daher ist auf das Ablaufdatum zu achten:

- Bis 30.4.2020 keine Verjährung von Forderungen, die ansonsten in der Zeit vom 27.3.-30.4.2020 verjährt wären. Verjährungsfristen, die zwischen 12.3. und 27.3.2020 abgelaufen sind, enden nicht früher als 30 Tage nach dem 27.3.2020.
- Gerichtsverhandlungen bis 30.4.2020 nur in nicht aufschiebbaren Angelegenheiten.
- Prozessfristen bei Gerichtsverfahren laufen bis 30.4.2020 nicht.
- Frist für die Stellung von Insolvenzanträgen nun 60 Tage statt 30 wie bisher.
- Keine Durchsetzung von Pfandrechten und Versteigerungen werden nicht abgehalten (bis 30.4.2020).
- Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 40% können die Zahlung von Sozialabgaben Steuervorauszahlungen aussetzen.
- Bisher nicht geltend gemachte Verluste seit 2014 können nun mit Gewinnen aufgerechnet werden.

6. Verantwortung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist insbesondere in der Krise verpflichtet, bei sonstiger zivil- und strafrechtlicher Haftung alle vernünftigen Maßnahmen zur Lösung der Krise zu ergreifen. Bei Zahlungsschwierigkeiten muss er genau prüfen, ob er einzelne Forderungen noch bedienen darf, oder ob er bei drohender Insolvenz alle Gläubiger mit der gleichen Quote bedienen muss. Ist der Insolvenztatbestand erfüllt, so hat der Geschäftsführer nun eine Frist von 60 Tagen (statt 30 wie bisher) für den Insolvenzantrag. Geschäftsführer stehen in dieser Situation oft vor schwierigen Entscheidungen, für die sie persönlich haften. Die Krise wäre ein guter Anlass, die Instrumente für eine haftungsfeste Organisation zu prüfen oder einzuführen.



Wir sind mit Ihnen in der
Covid-19 Zeit

Hotline +420 255 706 536

Für weitere Informationen wenden
Sie sich bitte an



Bernhard Hager
Managing Partner
T: +421 2 3278 6411
bernhard.hager@
eversheds-sutherland.sk



Petra Štrbová Marková
Rechtsanwältin
T: +421 2 3278 6411
petra.strbova.markova@
eversheds-sutherland.sk



Ján Macej
Rechtsanwalt
T: +421 2 3278 6411
jan.macej@
eversheds-sutherland.sk

Eversheds Sutherland,
advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava,
Slowakei

T: +421 232 786 411

E: bratislava@eversheds-sutherland.sk
www.eversheds-sutherland.sk

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slovakia, IČO: 36 659 746, OR OS Bratislava I, oddiel Sro, vložka č. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.